



Stadtverwaltung Dippoldiswalde
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Markt 2
01744 Dippoldiswalde

Name, Vorname des Antragstellers
Straße
PLZ, Ort
Telefon/Handy

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Polizeiverordnung (PVO)

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung des § 7 PVO (Schutz d. Nachtruhe)
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung des § 9 PVO (Lärm aus Veranstaltungsstätten)
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung des § 15 PVO (Zulassung von Ausnahmen)

Ort der Veranstaltung/ Ausnahmegenehmigung (Straße, PLZ, Ort, nähere Angaben zum Ort):	
Anlass der Veranstaltung/ Ausnahmegenehmigung:	Datum <u>und</u> Zeit der Veranstaltung/ Ausnahmegenehmigung.:
Anzahl der Teilnehmer:	
Zustimmung des Grundstückseigentümer (bei Nutzung Fremdgrundstück):	
(Unterschrift, Datum, evtl. Stempel)	

Datum, Ort

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

1. Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur PVO sind zwei Wochen vor Beginn bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde - Sachgebiet Ordnung und Sicherheit einzureichen. Genehmigungsfähig sind Veranstaltungen bei begründeten Anlässen mit öffentl. Interesse, besondere einmalige Familienfeiern, z.B. Hochzeit u.ä.
2. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,00 € pro Ausnahmegenehmigung. Für eine kurzfristige Antragsstellung wird ein Gebührenzuschlag von 5,00 € erhoben. Eine kurzfristige Antragstellung liegt vor, wenn der Zeitraum bis zum beantragten Beginn weniger als 4 Arbeitstage beträgt
3. Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von der Ausnahme unberührt.
4. Eventuell noch benötigte Erlaubnisse u. a. nach der Gewerbeordnung, GEMA oder Sondernutzungssatzung sind von Ihnen, bei der dafür zuständigen Behörde, rechtzeitig zu beantragen.
5. Der Antragsteller ist für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Die Bewohner des angrenzenden Gebietes des Veranstaltungsortes sind nachweislich zu informieren.